

Frau
Mag. Bernadette Gierlinger
Bundesministerium für Finanzen
Sektion IV/14
Hintere Zollamtsstrasse 2b
1030 Wien

elektronisch an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 01.07.2010
x/aktuell/Betrugsbekaempfung_240610.doc

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010)

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Interesse der steuerehrlichen Unternehmen zu begrüßen. Es sei jedoch kritisch angemerkt, dass insbesondere bei den Änderungen im Rahmen der Körperschaftsteuer Änderungen beabsichtigt sind, die absolut nichts mit Steuerbetrug zu tun haben (Z 1 von Artikel 2). Es wird daher dringend ersucht, sich im geplanten Betrugsbekämpfungsgesetz auch auf einschlägige Gesetzesänderungen zu beschränken und von Änderungen, die rein das materielle Recht zum Gegenstand haben, Abstand zu nehmen. Dazu kommt, dass angesichts der im Herbst dieses Jahres zu erwartenden Diskussionen um Steuermehreinnahmen es nicht gerechtfertigt erscheint, solche Maßnahmen bereits punktuell vorzuziehen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 1 – Einkommensteuergesetz

Zu Z 2 (§ 77 Abs 1 EStG) – Tagestarif:

Der geänderte § 77 Abs 1 EStG soll nunmehr sicherstellen, dass eine Tarifbegünstigung nicht mehr möglich sein soll, wenn der Arbeitnehmer in Österreich nicht mehr ansässig ist und daher kein Progressionsvorbehalt zur Anwendung kommen darf. Allerdings ist der vorliegende Entwurf über das Ziel hinausschießend, da jedenfalls eine tägliche Lohnsteuer bei tagweiser Inlandstätigkeit anzuwenden ist, auch wenn

der Arbeitnehmer das gesamte Monat durchgehend beschäftigt ist und auch dann, wenn der Progressionsvorbehalt anwendbar ist. Diese in Aussicht gestellte Gesetzesänderung zielt daher nicht auf eine Gleichstellung, sondern auf eine Schlechterstellung von Personen ab, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und somit einer doppelten Besteuerung unterliegen würden.

Zu Z 3 (§ 82a EStG) – Auftraggeberhaftung:

Mit dieser Bestimmung soll zur Vermeidung von Betrugsaktivitäten im Baubereich eine Auftraggeberhaftung für die Lohnsteuer, ähnlich jener im Bereich der Sozialversicherung (§ 67 a ff ASVG), eingeführt werden. Diese Haftungsbestimmungen müssen jedoch ident ausgestaltet sein, alles andere wäre für die betroffenen Unternehmen in der betrieblichen Praxis unzumutbar.

Zu kritisieren ist dabei insbesondere die Tatsache, dass bei dieser neuen Haftungsbestimmung des Auftraggebers, die im Bereich der Sozialversicherung bestehende „HFU-Gesamtliste“ nicht zur Anwendung kommen soll. Die dafür in den Erläuterungen gegebene Begründung, dass in diesem Fall Umgehungsmöglichkeiten bestünden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Um den Verwaltungsaufwand in den Unternehmen so weit als möglich zu verringern, muss unseres Erachtens die „HFU-Gesamtliste“ jedenfalls auch zur Vermeidung dieser Haftung zur Anwendung kommen.

Weiters erscheint die Zahlung an das Finanzamt des Subunternehmers unpraktikabel. Stattdessen sollte es möglich sein, diesen Betrag, gegebenenfalls gemeinsam mit dem 20 %-igen Abzug für die Sozialversicherung, somit in Summe 30% des Werklohns, an das Dienstleistungszentrum Arbeitgeberhaftung (dlz-agh) zu überweisen. Das dlz-agh könnte dann diesen Betrag aufteilen und den steuerlichen Anteil an das jeweilige Finanzamt weiterleiten.

Zu Z 7 (§ 109a EStG) – Mitteilung und Steuerabzug bei bestimmten Leistungen:

Diese neue Abzugssteuerverpflichtung bedeutet einen neuen Schritt in Richtung Überwälzung hoheitlicher Aufgaben auf die Unternehmen und ist insofern völlig unverständlich, als bereits bisher die Finanzämter sämtliche Informationen erhalten haben. Nach uns mitgeteilten Erfahrungen der Praxis sind zwar Mitteilungen gemäß § 109a EStG an das Finanzamt des Zahlungsempfängers übermittelt worden, jedoch in weiterer Folge vom Finanzamt nicht mehr weiterbearbeitet worden. Im Gegensatz zu Lohnzetteln hatten Mitteilungen gemäß § 109a EStG nicht automatisch zur Folge, dass die Steuerpflichtigen zur Erklärungsabgabe aufgefordert wurden.

Darüber hinaus ist die Regelung geeignet, in der Praxis Verwirrung zu stiften und unseres Erachtens auch eine beachtliche Fehlerquelle. Zunächst gelten unterschiedliche Grenzen für die Mitteilungspflicht und für die Abzugssteuer (Mitteilung ab 1.000 € jährlich und Steuerabzug für den Überschreitungsbetrag von 3.000 €) und zum anderen wird es Bestätigungen über Abzugssteuern geben, die bei der Einkommensteuererklärung anzurechnen sind. Eine Verknüpfung mit den tatsächlich vom Abzugsverpflichteten unter dem Titel „Abzugssteuer gemäß § 109a EStG“ entrichteten Beträgen gibt es indes nicht.

Somit wird eine neue Regelung geschaffen, die für die Industrieunternehmen, welche die gesetzlichen Vorgaben möglichst exakt umsetzen, einen weiteren zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet, der unseres Erachtens nicht geeignet ist, das Abgabenaufkommen zu erhöhen. Im Gegenteil erscheint dieses neue System fehler- und betrugsanfällig. Derartige Systemfehler gehen letztendlich immer zu Lasten der redlichen Abgabepflichtigen.

Nach den Erläuterungen stellt die Abzugsteuer bloß eine Vorwegerhebung der durch Veranlagung vorgeschriebenen Einkommensteuer dar. Die Abzugsteuer ist auf die festgesetzte Einkommensteuerschuld anzurechnen. Im Gesetzesentwurf ist jedoch keine Ergänzung der diesbezüglichen Bestimmungen enthalten. Auch müsste sichergestellt werden, dass die Einkommensteuer-Vorauszahlungen entsprechend angepasst werden.

Die Abzugsteuer ist mit 20 % der Entgelte inklusive gewährter Kostenersätze zu bemessen. Da somit in die Bemessungsgrundlage auch z.B. Reisekostenersätze einzubezogen werden, ist die Abzugsteuer u. U. höher als die auf diese Einkünfte letztlich entfallende Einkommensteuer. Es sollten daher zumindest die Kostenersätze nicht in die Bemessungsgrundlage Eingang finden.

Die Finanzämter verfügen mit dem Erhalt der Mitteilung gemäß §109a EStG über sämtliche Informationen, die für eine ordnungsgemäße und vollständige Versteuerung der Einnahmen erforderlich sind. Auf die neue Abzugssteuerregelung für in Österreich ansässige Personen sollte daher verzichtet werden.

In der Liste der unter diese Doppelregelung fallenden Einkünfte finden sich auch einige, wo von vornherein nicht angenommen werden kann, dass diese nicht auch in Steuererklärungen Eingang finden. So erscheint es uns geradezu undenkbar, dass beispielsweise Aufsichtsratvergütungen oder Einkünfte eines Stiftungsvorstandes durch die Steuerpflichtigen nicht besteuert werden.

Ganz im Gegensatz zur politischen Absicht, die Verwaltungskosten für Unternehmen zu senken, werden hier den Unternehmen neue Verwaltungskosten auferlegt, ohne dass gleichzeitig andere Verwaltungskosten reduziert würden.

Zu Z 8 (§ 109 b EStG) – Mitteilung bei Auslandszahlungen:

Die vorgesehenen Verpflichtungen gehen von einem falschen Verständnis der realen Geschäftswelt aus und sind geeignet, der österreichischen Volkswirtschaft erheblichen Schaden zuzufügen. Weiters birgt die neue Regelung viele Zweifelsfragen und es besteht daher die Gefahr, dass Verantwortliche wegen Nichterfüllbarkeit behördlicher Vorgaben allein kraft ihrer Funktion finanzstrafrechtlich bedroht werden.

Bei der Abwicklung von Aufträgen beispielsweise auf dem afrikanischen Kontinent oder in Asien ist es eine Herausforderung, eine Passkopie und einen aktuellen, richtigen Wohnsitz der Geschäftspartner zu erhalten. Weiters gibt es in exotischen Ländern, mit denen österreichischen Industrieunternehmen zum Nutzen der

österreichischen Volkswirtschaft in Geschäftsbeziehung stehen, in der Regel keine Sozialversicherungsnummern und häufig unsichere Geburtsdaten.

Unklar ist etwa, ob es bei einer Mehrzahl von Geschäftspartnern für einen bestimmten ausländischen Auftrag eine Zusammenrechnung der gezahlten Beträge geben muss und welche Regeln gelten, wenn verschiedene ausländische Geschäftspartner miteinander kooperieren. Schließlich trifft das Gesetz auch keine Aussage darüber, wie vorzugehen ist, wenn Ausländer mit einer juristischen Person auftreten.

Bevor eine derartige Regelung erlassen wird, sollte hinsichtlich der folgenden Fragen, die im Übrigen auch bei der Empfängerbenennung von Bedeutung sind, zuerst Stellung beziehen:

Die ausländische juristische Person, die laut Vertrag Geschäftspartner ist, muss nicht zwingend im selben Land ansässig sein wie die natürliche Person, die diese juristische Person vertritt!

Es gibt keine Mindestpersonalausstattung für eine ausländische juristische Person, die als Geschäftsvermittler für ein österreichisches Unternehmen tätig wird!

Die Benennung einer juristischen Person als Geschäftspartner ist ausreichend und es müssen nicht auch die Identität der ausländischen Gesellschafter und der ausländischen Geschäftsführer nachgewiesen werden!

Es ist für das zahlende österreichische Unternehmen mit keinen Sanktionen verbunden, wenn Geldbeträge an ausländische Geschäftsvermittler auf Konten außerhalb des Heimatlandes dieser Geschäftsvermittler überwiesen werden! Auch ist es ausländischen Geschäftspartnern nicht untersagt, in Österreich Bankkonten zu unterhalten.

Zusammenfassend erscheint auch diese Meldepflicht gemäß § 109b EStG unseres Erachtens entbehrlich und das vorhandene Instrumentarium der Finanzverwaltung ist völlig ausreichend, um eine sachgerechte Besteuerung der Zahlungsempfänger sicherzustellen.

Schließlich ist es unverständlich, warum in Absatz 2 Z 2 zweiter Teilstrich ein paralleler Tatbestand von § 98 Absatz 2 Z 2 zweiter Teilstrich hinsichtlich der Einkünfte bei beschränkter Steuerpflicht wiederholt wird. Dieser Tatbestand ruft bekanntermaßen in der Praxis schon größte Schwierigkeiten bei der Beurteilung hervor, wann „ein wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen“ bestimmt ist. Es wäre der Rechtssicherheit viel mehr förderlich, wenn der Verwertungstatbestand in § 98 gestrichen würde. Allfällige Steuerausfälle würden wohl minimal sein.

Artikel 2 – Körperschaftsteuergesetz

Zu Z 1 (§ 11 Absatz 1 Z 4 KStG) – Zinsenabzug:

Wir haben schon in der Einleitung darauf hingewiesen, dass diese vorgeschlagene Änderung in einem Betrugsbekämpfungsgesetz fehl am Platz ist.

In der Sache erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass durch die Klarstellung der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungskosten durch die Steuerreform 2005 beim Beteiligungserwerb ein Standortnachteil für die österreichischen Unternehmen beseitigt wurde, nachdem die Anerkennung der Abzugsfähigkeit so gut wie europäischer Standard ist. Hierin können wir daher keine besondere Begünstigung für österreichische Unternehmen sehen.

Weiters wollte der Gesetzgeber mit der Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit Anreize auch zur Ansiedlung von ausländischen Konzernen geben und im Besonderen die Etablierung von Headquarter-Gesellschaften in Österreich begünstigen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum SteuerreformG 2005). Auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieser sogenannten Leitbetriebe kann nur einmal mehr hingewiesen werden. Durch die abrupte Streichung dieser Regelung für qualifizierte Drittlandsbeteiligungen nach nicht einmal sechs Jahren wird dieses wirtschafts- und steuerpolitische Ziel aufgegeben, wobei die Gefahr besteht, dass die Holdings in Länder mit günstigeren Rahmenbedingungen abwandern.

Durch die vorgeschlagene Streichung hinsichtlich Drittstaaten würden Unternehmenserwerbe in solchen durch österreichische Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen wesentlich benachteiligt und verteuert. Bei den Drittstaaten handelt es sich gerade um Hoffnungsmärkte mit langfristigen Entwicklungsperspektiven, in denen österreichische Direktinvestitionen gefördert und nicht belastet werden müssten. So gibt es 58 Märkte in Drittstaaten, welche in den nächsten Jahren um mehr als 4 % real wachsen werden, während das Wachstum in Europa sich zwischen 1 und 2 % bewegen wird.

Nicht nachvollziehbar ist, aus welchem Grund es zu einer generellen Versagung des Zinsenabzugs kommt, wenn Beteiligungen von einem verbundenen Unternehmen angeschafft werden. Steuerlich besteht bereits bisher das Erfordernis, Rechtsgeschäfte fremdüblich abzuwickeln. Häufig ist es unternehmenspolitisch erforderlich, Tochtergesellschaften unter jene Rechtsträger zu stellen, die für diese Tochtergesellschaften auch verantwortlich und weisungsbefugt sind und solche unternehmenspolitisch sinnvolle Anteilsübertragungen sollten nicht durch steuerliche Sanktionen vereitelt werden. Es wäre nicht einsichtig, wenn künftig ein Konzern eine Beteiligung von einem Dritten fremdfinanziert erwirbt und dabei die Zinsen wie bisher abzugsfähig sind, diese Abzugsfähigkeit jedoch ab dem Zeitpunkt einer künftigen notwendigen Beteiligungsübertragung im Konzern verloren ginge. Damit würden Konzerne diskriminiert. Das Ziel der Betrugsbekämpfung kann nicht darin bestehen, dass Konzerne prinzipiell benachteiligt werden.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass unterstellt wird, dass die Veräußerung und Anschaffung von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns dazu dienen, künstlich

Betriebsausgaben zu erzeugen und Steuern zu vermeiden. Diese undifferenzierte Betrachtungsweise ist abzulehnen. Falls die Grenzen einer eingeräumten Gestaltungsfreiheit überschritten werden, ist dies allenfalls als Missbrauch von Formen- und Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Bestimmungen der §§ 21 - 24 BAO zu beurteilen. Jedenfalls nicht gerechtfertigt ist das Abzugsverbot, wenn die Zinsen einer Besteuerung im Inland unterliegen.

Weiters wird mit der Neuregelung wieder die alte Rechtsunsicherheit herbeigeführt, dass bei teilweiser Fremdfinanzierung eines Unternehmens, was die Regel ist, eine Zuordnung des Fremdkapitals vorzunehmen wäre.

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen überdies keine besondere Übergangsbestimmung vor, was bedeutet, dass ex post in die Finanzierungssituation von Unternehmen eingegriffen wird. Bei Beteiligungen handelt es sich in der Mehrzahl um strategische, langfristige Investments und die Abzugsfähigkeit der dafür aufgenommenen Fremdkapitalzinsen ist für die Rendite der Investition ein wesentlicher Entscheidungsfaktor. Sofern nun die Einschränkung auch für vergangene Beteiligungsanschaffungen gilt, wird damit in Dispositionen eingegriffen, die die Steuerpflichtigen im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage und die österreichische Rechtsstaatlichkeit getroffen haben. Diese Vertrauensverletzung ist aus unserer Sicht darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Z 2 (§ 22 Absatz 3 KStG) – KöST-Zuschlag:

Auch hier ist der Titel Betrugsbekämpfungsgesetz völlig unzutreffend und stellt eine Diffamierung und zusätzliche Bestrafung jener dar, denen die exakte Benennung nicht gelingt, und die bereits bisher sich durch eine überschießende Besteuerung vielfach als Betrogene gefühlt haben. Nicht den Tätern werden Steuerlasten auferlegt, sondern den Opfern und jenen, die im Sinne der österreichischen Volkswirtschaft internationale Aufträge abwickeln und zur Erlangung dieser Aufträge Geschäftsvermittlungsprovisionen bezahlen müssen.

Die Nichtbenennung des Empfängers von Zahlungen impliziert überdies nicht, dass dieser in Österreich steuerpflichtig ist und auch nicht, dass er in Österreich nicht steuerehrlich ist. In Falle eines steuerehrlichen Empfängers käme es so zu einer Besteuerung an die 100 %!

Die Nichtnennung des Empfängers erfolgt in der Praxis häufig gerade bei ins Ausland fließenden Zahlungen. Überdies gibt es durchaus auch außersteuerliche Gründe, dass der Empfänger nicht genannt werden soll. Auch auf die leider immer wieder vorkommenden Verletzungen des Amtsgeheimnisses sei verwiesen.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher als insgesamt überschießend abzulehnen.

Artikel 4 – Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010

Zu § 12 AVOG – Finanzpolizei:

Allein die Bezeichnung „Finanzpolizei“ deutet darauf hin, dass die Grenzen zwischen allgemein abgabenbehördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten und finanzstrafrechtlichen Zuständigkeiten in der Praxis verschwimmen. Durch die Ausstattung der „Finanzpolizei“ mit äußerst weitgehenden Befugnissen wird dies untermauert. Es kommt zu einer Aushöhlung des finanzstrafrechtlichen Individualrechtsschutzes und zu einer „Vorab – Kriminalisierung“. Darüber hinaus bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Insgesamt ist die Einführung einer „Finanzpolizei“ mit derart weitreichenden Befugnissen als unverhältnismäßig und überschießend zu qualifizieren und daher strikt abzulehnen. Dies insbesondere auch, da die Finanzbehörden auf Basis der geltenden Rechtslage zielgerecht vorgehen können. Die Schaffung einer „Finanzpolizei“ ist abschreckend und schadet der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz
(Bereichsleiter)